



Rückzahlung überbezahlter Bezüge

Zur Frage, ob und wann der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt mit der Folge, dass aus Gründen der Billigkeit von der Rückforderung (teilweise) abzusehen ist.

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 14.03.2012, 1 K 1887/12 entschieden, dass jede Personal führende Behörde die Grundsätze der Regelungen des Landesbeamtengesetzes betreffend die Beendigung des Beamtenverhältnisses kennt. Nach § 28 Abs. 2 LBG tritt die Entlassung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist. § 28 Abs. 3 LBG bestimmt in seinem Satz 1, dass der frühere Beamte nach der Entlassung keinen Anspruch auf Leistung des Dienstherrn mehr hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Regelfall ordnen die Personal führenden Stellen deshalb bei einer Klage gegen die Entlassungsverfügung die sofortige Vollziehung der Entlassung an. Hiermit verhindern sie die aufschiebende Wirkung der Klage und verschaffen vorerst den Regelungen nach § 28 Abs. 3 LBG Geltung. Wird eine Entlassungsverfügung nicht für sofort vollziehbar erklärt und die Arbeitskraft des verbeamteten Lehrers weiterhin in Anspruch genommen, da er Klage gegen die Entlassungsverfügung eingelegt hat, muss aus Gründen der Billigkeit ein Abschlag auf die Rückforderung vorgenommen werden.

Auszüge aus den Gründen:

...

„Dies bedarf indes keiner weiteren Vertiefung, weil die Billigkeitsentscheidung des LBV nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG ermessensfehlerhaft ist. Der Gesetzgeber hat die Notwendigkeit einer Billigkeitsentscheidung im Rahmen der Rückforderung in das Gesetz gestellt, weil sie Ausdruck des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben ist und eine sinnvolle Ergänzung des ohnehin von dem gleichen Grundsatz geprägten Rechts der ungerechtfertigten Bereicherung darstellt, sodass sie vor allem in Fällen der verschärften Haftung - wie hier - von Bedeutung ist. Bei der Billigkeitsentscheidung ist besonders in den Blick zu nehmen, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung einzubeziehen. Deshalb ist aus Gründen der Billigkeit in der Regel von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. Dies ist auch unter Gleichheitsgesichtspunkten geboten, da der Beamte, der nur einen untergeordneten Verursachungsbeitrag für die Überzahlung gesetzt hat, besser stehen muss als derjenige Beamte, der die Überzahlung allein zu verantworten hat,

vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. April 2012 - 2 C 15.10 -, IÖD 2012, 175 ff.

Hierzu lässt sich Folgendes feststellen: Die Umstände, die zu der Überzahlung des Klägers geführt haben, sind als ein Sonderfall einzustufen, bei dem die Verantwortung für die Überzahlung zu einem erheblichen Teil in der Sphäre der Bezirksregierung liegt. Jede Personal führende Behörde kennt die Regelungen des Landesbeamtengesetzes betreffend die Beendigung des Beamtenverhältnisses. Nach § 28 Abs. 2 LBG tritt die Entlassung mit dem Ende des Monats ein, in dem die Entlassungsverfügung dem Beamten zugestellt worden ist. § 28 Abs. 3 LBG bestimmt in seinem Satz 1, dass der frühere Beamte nach der Entlassung keinen Anspruch auf Leistung des Dienstherrn mehr hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Diese Wirkungen treten von Gesetzes wegen ein und beziehen sich gerade auch auf die Besoldung. Im Regelfall ordnen die Personal führenden Stellen deshalb bei einer Klage gegen die Entlassungsverfügung die sofortige Vollziehung der Entlassung an. Hiermit verhindern sie die aufschiebende Wirkung der Klage und verschaffen vorerst den Regelungen nach § 28 Abs. 3 LBG Geltung. Dem Beamten bleibt es vorbehalten, bei dem Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen. Dass die Bezirksregierung Köln von der Anordnung der sofortigen Vollziehung abgesehen und - nach Behauptung des Klägers - sogar ausgeführt hat, seine Klage gegen die Entlassungsverfügung habe wohl begründete Aussichten auf Erfolg, ist unverständlich. Dies mag vor dem Hintergrund zu sehen sein, dass die Bezirksregierung durchaus an der Tätigkeit des Klägers als Lehrer interessiert war, wie nicht zuletzt schon seine Einstellung nach Überschreiten der Höchstaltersgrenze nach der Laufbahnverordnung gezeigt hat. Das Absehen von der Anordnung der sofortigen Vollziehung war indes ursächlich dafür, dass der Kläger weiterhin im Status eines Beamten unterrichtet. Die Bezirksregierung hat die Unterrichtserteilung des Klägers im Status eines Beamten wie selbstverständlich entgegengenommen und damit selbst einen Teil des Risikos übernommen, welches bei einer nachträglich festzustellenden Überzahlung entsteht. Sie hätte es durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in der Hand gehabt, die Wirkung der Entlassung sofort herbeizuführen, um eine Überzahlung möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen. Dies ist bei der Billigkeitsentscheidung mit einem gewissen Abschlag auf die Rückforderung - nach der zitierten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts regelmäßig mit 30% - zu berücksichtigen.

...

Das VG Aachen hat der Klage des Klägers stattgegeben, da der Rückforderungsbescheid ermessensfehlerhaft war. Die bundesweit einschlägige Norm des § 12 Abs. 2 S.3 BBesG wird häufig „übersehen“. Obwohl daher in vielen Fällen eine Entreicherung bei dem Beamten nicht vorliegt, muss dennoch ein Abschlag von ca. 30 % oder mehr auf den Rückforderungsbetrag vorgenommen werden.

Die Entscheidung zeigt, wie fehleranfällig Rückforderungsbescheide in Bezug auf überzahlte Dienstbezüge sind.